GESETZ DER REPUBLIK INDONESIEN NUMMER 28 JAHR 2004 ÜBER DIE ÄNDERUNG DES GESETZES NUMMER 16 JAHR 2001 ÜBER STIFTUNGEN

(Undang-Undang Republik Indonesia Nomor 28 Tahun 2004 tentang Perubahan Atas Undang-Undang Nomor 16 Tahun 2001 tentang Yayasan)

Deutsche Übersetzung des indonesischen Originaltextes
(Staatsblatt der Republik Indonesien Jahr 2004 Nummer 115,
Ergänzung zum Staatsblatt Nummer 4430)

Übersetzerhinweis: Dies ist eine nichtamtliche Übersetzung. Maßgeblich ist allein der indonesische Originaltext. Die Begriffswahl entspricht der deutschen Übersetzung des Gesetzes Nummer 16 Jahr 2001 über Stiftungen: Yayasan = Stiftung, Pembina = Stiftungsrat, Pengurus = Vorstand, Pengawas = Aufsichtsorgan, Anggaran Dasar = Satzung. Das indonesische „Berita Negara“ wird als „Staatsanzeiger“, das „Lembaran Negara“ als „Staatsblatt“ übersetzt.

GESETZ DER REPUBLIK INDONESIEN NUMMER 28 JAHR 2004 ÜBER DIE ÄNDERUNG DES GESETZES NUMMER 16 JAHR 2001 ÜBER STIFTUNGEN

MIT DER GNADE GOTTES, DES ALLMÄCHTIGEN

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK INDONESIEN,

In Erwägung: a. dass das Gesetz Nummer 16 Jahr 2001 über Stiftungen am 6. August 2002 in Kraft getreten ist, dieses Gesetz jedoch in seiner Entwicklung noch nicht alle Bedürfnisse und die rechtliche Entwicklung in der Gesellschaft aufgenommen hat und mehrere Inhalte enthält, die zu verschiedenen Auslegungen Anlass geben können, sodass eine Änderung dieses Gesetzes erforderlich ist;

b. dass diese Änderung dazu bestimmt ist, Rechtssicherheit und Rechtsordnung stärker zu gewährleisten und der Gesellschaft ein richtiges Verständnis der Stiftung zu vermitteln;

c. dass auf Grund der Erwägungen nach Buchstabe a und Buchstabe b ein Gesetz über die Änderung des Gesetzes Nummer 16 Jahr 2001 über Stiftungen zu erlassen ist;

Gestützt auf: 1. Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 20 der Verfassung des Staates der Republik Indonesien von 1945;

2. das Gesetz Nummer 16 Jahr 2001 über Stiftungen (Staatsblatt der Republik Indonesien Jahr 2001 Nummer 112, Ergänzung zum Staatsblatt Nummer 4132);

Mit gemeinsamer Zustimmung des VOLKSVERTRETUNGSRATES DER REPUBLIK INDONESIEN (DPR) und des PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK INDONESIEN

BESCHLIESST:

Zu erlassen: DAS GESETZ ÜBER DIE ÄNDERUNG DES GESETZES NUMMER 16 JAHR 2001 ÜBER STIFTUNGEN.

Artikel I

Mehrere Bestimmungen, die allgemeine Erläuterung und die Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes Nummer 16 Jahr 2001 über Stiftungen (Staatsblatt der Republik Indonesien Jahr 2001 Nummer 112, Ergänzung zum Staatsblatt Nummer 4132) werden wie folgt geändert:

1. Die Bestimmung des Artikels 3 bleibt inhaltlich unverändert; seine Erläuterung wird geändert, sodass die Fassung der Erläuterung zu Artikel 3 diejenige ist, die in der Erläuterung der einzelnen Artikel unter Ziffer 1 dieses Gesetzes aufgeführt ist.

2. Die Bestimmung des Artikels 5 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

(1) Das Vermögen der Stiftung, sei es in Form von Geld, Sachen oder sonstigem Vermögen, das die Stiftung auf Grund dieses Gesetzes erlangt hat, darf weder unmittelbar noch mittelbar, sei es in Form von Gehalt, Lohn oder Honorar oder in einer anderen in Geld bewertbaren Form, auf den Stiftungsrat, den Vorstand und das Aufsichtsorgan übertragen oder an sie verteilt werden.

(2) Eine Ausnahme von der Bestimmung nach Absatz 1 kann in der Satzung der Stiftung bestimmt werden, dass der Vorstand Gehalt, Lohn oder Honorar erhält, sofern der Vorstand der Stiftung:

a. nicht Stifter der Stiftung ist und nicht mit dem Stifter, dem Stiftungsrat und dem Aufsichtsorgan verbunden ist; und

b. die Geschäftsführung der Stiftung unmittelbar und in vollem Umfang ausübt.

(3) Die Festlegung von Gehalt, Lohn oder Honorar nach Absatz 2 wird vom Stiftungsrat entsprechend der Vermögenslage der Stiftung getroffen.“

3. Die Bestimmung des Artikels 11 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

(1) Die Stiftung erlangt den Status einer juristischen Person, nachdem die Gründungsurkunde der Stiftung nach Artikel 9 Absatz 2 die Genehmigung des Ministers erhalten hat.

(2) Um die Genehmigung nach Absatz 1 zu erlangen, stellt der Stifter oder sein Bevollmächtigter einen Antrag an den Minister durch den Notar, der die Gründungsurkunde der Stiftung errichtet hat.

(3) Der Notar nach Absatz 2 ist verpflichtet, den Antrag auf Genehmigung dem Minister innerhalb einer Frist von spätestens 10 (zehn) Tagen, gerechnet ab dem Tag der Unterzeichnung der Gründungsurkunde der Stiftung, zu übermitteln.

(4) Bei der Erteilung der Genehmigung der Gründungsurkunde der Stiftung nach Absatz 1 kann der Minister innerhalb einer Frist von spätestens 7 (sieben) Tagen, gerechnet ab dem Tag des vollständigen Eingangs des Antrags, eine Stellungnahme der zuständigen Behörde einholen.

(5) Die zuständige Behörde nach Absatz 4 ist verpflichtet, ihre Antwort innerhalb einer Frist von spätestens 14 (vierzehn) Tagen, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Bitte um Stellungnahme, zu übermitteln.

(6) Für den Antrag auf Genehmigung der Gründungsurkunde der Stiftung wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe durch Regierungsverordnung festgelegt wird.“

4. Die Bestimmung des Artikels 12 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

(1) Der Antrag auf Genehmigung nach Artikel 11 Absatz 2 wird schriftlich an den Minister gestellt.

(2) Die Genehmigung des Antrags nach Absatz 1 wird innerhalb einer Frist von spätestens 30 (dreißig) Tagen, gerechnet ab dem Tag des vollständigen Eingangs des Antrags, erteilt oder abgelehnt.

(3) Ist eine Stellungnahme nach Artikel 11 Absatz 4 erforderlich, wird die Genehmigung innerhalb einer Frist von spätestens 14 (vierzehn) Tagen, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Antwort auf die Bitte um Stellungnahme der zuständigen Behörde, erteilt oder abgelehnt.

(4) Geht die Antwort auf die Bitte um Stellungnahme nicht ein, wird die Genehmigung innerhalb einer Frist von spätestens 30 (dreißig) Tagen, gerechnet ab dem Tag der Übermittlung der Bitte um Stellungnahme an die zuständige Behörde, erteilt oder abgelehnt.“

5. Zwischen Artikel 13 und Artikel 14 wird ein Artikel, nämlich Artikel 13A, eingefügt, der folgende Fassung erhält:

„Artikel 13A Rechtshandlungen, die der Vorstand im Namen der Stiftung vornimmt, bevor die Stiftung den Status einer juristischen Person erlangt hat, fallen in die gesamtschuldnerische Verantwortung des Vorstands.“

6. Die Bestimmung des Artikels 24 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Artikel 24

(1) Die Gründungsurkunde der Stiftung, die als juristische Person genehmigt worden ist, oder eine Änderung der Satzung, die gebilligt worden ist oder mitgeteilt worden ist, muss in der Ergänzung zum Staatsanzeiger der Republik Indonesien bekannt gemacht werden.

(2) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 wird vom Minister innerhalb einer Frist von spätestens 14 (vierzehn) Tagen, gerechnet ab dem Tag der Genehmigung der Gründungsurkunde der Stiftung oder der Billigung oder des Eingangs der Änderung der Satzung beim Minister, vorgenommen.

(3) Das Verfahren der Bekanntmachung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(4) Für die Bekanntmachung nach Absatz 1 wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe durch Regierungsverordnung festgelegt wird.“

7. Artikel 25 wird aufgehoben.

8. Die Bestimmung des Artikels 32 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Artikel 32

(1) Der Vorstand der Stiftung wird vom Stiftungsrat auf Grund eines Beschlusses der Sitzung des Stiftungsrats für eine Amtszeit von 5 (fünf) Jahren bestellt und kann wiederbestellt werden.

(2) Der Vorstand der Stiftung kann nach Ablauf der ersten Amtszeit für eine Amtszeit nach Absatz 1 wiederbestellt werden, die in der Satzung bestimmt wird.

(3) Die Zusammensetzung des Vorstands besteht mindestens aus:
a. einem Vorsitzenden;
b. einem Sekretär; und
c. einem Schatzmeister.

(4) Nimmt der Vorstand nach Absatz 1 während der Wahrnehmung seiner Aufgaben Handlungen vor, die vom Stiftungsrat als für die Stiftung nachteilig bewertet werden, so kann das betreffende Vorstandsmitglied auf Grund eines Beschlusses der Sitzung des Stiftungsrats vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen werden.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung sowie das Verfahren der Bestellung, Abberufung und Ersetzung des Vorstands werden in der Satzung geregelt.“

9. Die Bestimmung des Artikels 33 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Artikel 33

(1) Im Falle einer Ersetzung des Vorstands übermittelt der nachfolgende Vorstand dem Minister eine schriftliche Mitteilung.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 ist spätestens innerhalb einer Frist von 30 (dreißig) Tagen ab dem Datum der Ersetzung des Vorstands der Stiftung zu übermitteln.“

10. Die Bestimmung des Artikels 34 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Artikel 34

(1) Der Vorstand der Stiftung kann jederzeit auf Grund eines Beschlusses der Sitzung des Stiftungsrats abberufen werden.

(2) Erfolgen Bestellung, Abberufung und Ersetzung des Vorstands nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung, so kann das Bezirksgericht auf Antrag einer interessierten Partei oder auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft, soweit diese das öffentliche Interesse vertritt, die betreffende Bestellung, Abberufung oder Ersetzung spätestens innerhalb einer Frist von 30 (dreißig) Tagen ab dem Datum der Stellung des Antrags auf Aufhebung aufheben.“

11. Die Bestimmung des Artikels 38 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Artikel 38

(1) Der Stiftung ist es untersagt, Verträge mit Organisationen zu schließen, die mit der Stiftung, dem Stiftungsrat, dem Vorstand und/oder dem Aufsichtsorgan der Stiftung oder mit einer Person, die bei der Stiftung beschäftigt ist, verbunden sind.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, wenn der betreffende Vertrag für die Erreichung der Absicht und des Zwecks der Stiftung förderlich ist.“

12. Artikel 41 wird aufgehoben.

13. Die Bestimmung des Artikels 44 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Artikel 44

(1) Das Aufsichtsorgan der Stiftung wird vom Stiftungsrat auf Grund eines Beschlusses der Sitzung des Stiftungsrats für eine Amtszeit von 5 (fünf) Jahren bestellt und kann wiederbestellt werden.

(2) Das Aufsichtsorgan der Stiftung kann nach Ablauf der ersten Amtszeit für eine Amtszeit nach Absatz 1 wiederbestellt werden, die in der Satzung bestimmt wird.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung sowie das Verfahren der Bestellung, Abberufung und Ersetzung des Aufsichtsorgans werden in der Satzung geregelt.“

14. Die Bestimmung des Artikels 45 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Artikel 45

(1) Im Falle einer Ersetzung des Aufsichtsorgans übermittelt der Vorstand dem Minister eine schriftliche Mitteilung.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 ist spätestens innerhalb einer Frist von 30 (dreißig) Tagen ab dem Datum der Ersetzung des Aufsichtsorgans der Stiftung zu übermitteln.“

15. Die Bestimmung des Artikels 46 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Artikel 46

(1) Das Aufsichtsorgan der Stiftung kann jederzeit auf Grund eines Beschlusses der Sitzung des Stiftungsrats abberufen werden.

(2) Erfolgen Bestellung, Abberufung und Ersetzung des Aufsichtsorgans nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung, so kann das Bezirksgericht auf Antrag einer interessierten Partei oder auf Ersuchen der

Staatsanwaltschaft, soweit diese das öffentliche Interesse vertritt, die betreffende Bestellung, Abberufung oder Ersetzung des Aufsichtsorgans spätestens innerhalb einer Frist von 30 (dreißig) Tagen ab dem Datum der Stellung des Antrags auf Aufhebung aufheben."

16. Die Bestimmung des Artikels 52 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Artikel 52

(1) Die Zusammenfassung des Jahresberichts der Stiftung wird an der Anschlagtafel im Büro der Stiftung bekannt gemacht.

(2) Die Zusammenfassung des Finanzberichts, die Teil der Zusammenfassung des Jahresberichts nach Absatz 1 ist, ist in einer indonesischsprachigen Tageszeitung bekannt zu machen für Stiftungen, die:
a. staatliche Hilfe, Hilfe aus dem Ausland und/oder Hilfe einer anderen Partei in Höhe von Rp 500.000.000,00 (fünfhundert Millionen Rupiah) oder mehr in 1 (einem) Geschäftsjahr erhalten; oder
b. über ein Vermögen außerhalb des Wakf-Vermögens in Höhe von Rp 20.000.000.000,00 (zwanzig Milliarden Rupiah) oder mehr verfügen.

(3) Der Finanzbericht der Stiftung nach Absatz 2 ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(4) Das Ergebnis der Prüfung des Finanzberichts der Stiftung nach Absatz 3 wird dem Stiftungsrat der betreffenden Stiftung übermittelt, mit einer Abschrift an den Minister und die zuständige Behörde.

(5) Der Finanzbericht wird nach den geltenden Finanzrechnungslegungsstandards erstellt."

17. Die Bestimmung des Artikels 58 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Artikel 58

(1) Die Vorstände der Stiftungen, die sich zusammenschließen werden, und der Stiftung, die den Zusammenschluss aufnehmen wird, erstellen einen Vorschlag für einen Zusammenschlussplan.

(2) Der Vorschlag für einen Zusammenschlussplan nach Absatz 1 wird von den Vorständen der Stiftungen, die sich zusammenschließen werden, und der Stiftung, die den Zusammenschluss aufnehmen wird, in einem Entwurf der Zusammenschlussurkunde niedergelegt.

(3) Der Entwurf der Zusammenschlussurkunde bedarf der Zustimmung der Stiftungsräte der jeweiligen Stiftungen.

(4) Der Entwurf der Zusammenschlussurkunde nach Absatz 3 wird in einer Zusammenschlussurkunde niedergelegt, die vor einem Notar in indonesischer

Sprache errichtet wird.“

18. Die Bestimmung des Artikels 60 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Artikel 60

(1) Wird der Zusammenschluss einer Stiftung von einer Änderung der Satzung begleitet, die der Zustimmung des Ministers bedarf, so ist die Urkunde über die Änderung der Satzung der Stiftung dem Minister zur Einholung der Zustimmung zu übermitteln, wobei die Zusammenschlussurkunde beizufügen ist.

(2) Die Zustimmung nach Absatz 1 wird innerhalb einer Frist von spätestens 60 (sechzig) Tagen erteilt, gerechnet ab dem Tag des Eingangs des Antrags.

(3) Wird der Antrag abgelehnt, so ist die Ablehnung dem Antragsteller innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(4) Wird die Zustimmung oder die Ablehnung nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist erteilt, so gilt die Änderung der Satzung als genehmigt, und der Minister ist verpflichtet, einen Zustimmungsbescheid zu erlassen.“

19. Die Bestimmung des Artikels 68 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Artikel 68

(1) Das nach der Liquidation verbleibende Restvermögen ist einer anderen Stiftung zu übergeben, die eine der aufgelösten Stiftung gleichartige Tätigkeit ausübt.

(2) Das nach der Liquidation verbleibende Restvermögen nach Absatz 1 kann einer anderen juristischen Person übergeben werden, die eine der aufgelösten Stiftung gleichartige Tätigkeit ausübt, sofern dies in dem Gesetz über die betreffende juristische Person geregelt ist.

(3) Wird das nach der Liquidation verbleibende Restvermögen nicht einer anderen Stiftung oder einer anderen juristischen Person nach Absatz 1 und Absatz 2 übergeben, so ist dieses Vermögen dem Staat zu übergeben, und seine Verwendung erfolgt entsprechend der Tätigkeit der aufgelösten Stiftung.“

20. Die Bestimmung des Artikels 71 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Artikel 71

(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden Stiftungen, die:
a. beim Bezirksgericht eingetragen und in der Ergänzung zum Staatsanzeiger der Republik Indonesien bekannt gemacht worden sind; oder
b. beim Bezirksgericht eingetragen sind und eine Genehmigung zur Ausübung von Tätigkeiten von der zuständigen Behörde besitzen; weiterhin als juristische Person anerkannt, mit der Maßgabe, dass diese Stiftung verpflichtet ist, ihre

Satzung innerhalb einer Frist von spätestens 3 (drei) Jahren, gerechnet ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes, an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.

(2) Eine bereits errichtete Stiftung, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, kann den Status einer juristischen Person erlangen, indem sie ihre Satzung an die Bestimmungen dieses Gesetzes anpasst und innerhalb einer Frist von spätestens 1 (einem) Jahr, gerechnet ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes, einen Antrag an den Minister stellt.

(3) Die Stiftung nach Absatz 1 ist dem Minister spätestens 1 (ein) Jahr nach Durchführung der Anpassung zu melden.

(4) Eine Stiftung, die ihre Satzung nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist anpasst, sowie eine Stiftung nach Absatz 2 dürfen das Wort „Yayasan“ vor ihrem Namen nicht verwenden und können auf Antrag der Bezirksstaatsanwaltschaft oder einer interessierten Partei durch Entscheidung des Bezirksgerichts aufgelöst werden.“

21. Die Bestimmung des Artikels 72 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Artikel 72

(1) Eine Stiftung, deren Vermögen teilweise aus staatlicher Hilfe, ausländischer Hilfe und/oder Zuwendungen der Gesellschaft stammt, die sie infolge des Inkrafttretens einer gesetzlichen Vorschrift erhalten hat, ist verpflichtet, eine Übersicht des Finanzberichts nach Artikel 52 Absatz 2 bekannt zu machen, die ihr Vermögen während der 10 (zehn) Jahre vor der Verkündung dieses Gesetzes umfasst.

(2) Die Bekanntmachung der Übersicht des Jahresberichts nach Absatz 1 beseitigt nicht das Recht der zuständigen Stelle, eine Prüfung, Ermittlung und Strafverfolgung durchzuführen, wenn der Verdacht einer Gesetzesverletzung besteht.“

22. Zwischen Artikel 72 und Artikel 73 werden zwei Artikel eingefügt, nämlich Artikel 72A und Artikel 72B, die folgende Fassung erhalten:

„Artikel 72A

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bleiben die Bestimmungen der Satzung einer Stiftung nach Artikel 71 Absatz 1 und Absatz 2, die noch nicht an die Bestimmungen dieses Gesetzes angepasst worden sind, in Kraft, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

Artikel 72B

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden Anträge auf Genehmigung der Errichtungsurkunde einer Stiftung, Anträge auf Änderung der Satzung einer Stiftung und Meldungen über die Anpassung der Satzung einer Stiftung, die beim Minister bereits eingegangen sind, auf der Grundlage dieses Gesetzes und seiner Durchführungsvorschriften bearbeitet.“

23. In der Allgemeinen Erläuterung, dritter Absatz, wird der Wortlaut „oder der beauftragte Beamte“, der zwischen dem Wortlaut „Minister für Justiz und Menschenrechte“ und dem Wortlaut „Diese Bestimmung“ steht, gestrichen.

24. In der Allgemeinen Erläuterung, vierter Absatz, wird der Wortlaut „kann beim Leiter der Regionalkanzlei des Ministeriums für Justiz und Menschenrechte eingereicht werden, deren Arbeitsbereich den Sitz der Stiftung umfasst“, der zwischen dem Wortlaut „Antrag auf Errichtung einer Stiftung“ und dem Wortlaut „Daneben“ steht, durch den Wortlaut „wird dem Minister über den Notar eingereicht, der die Errichtungsurkunde der betreffenden Stiftung errichtet hat“ ersetzt.

25. In der Allgemeinen Erläuterung, siebter Absatz, wird der Wortlaut „Stiftungen, deren Vermögen vom Staat stammt,“ der zwischen dem Wortlaut „Ferner wird hinsichtlich“ und dem Wortlaut „ausländischer Hilfe oder Hilfe einer anderen Partei,“ steht, in den Wortlaut „Stiftungen, die Hilfe vom Staat erhalten,“ geändert, und der Wortlaut „ist ihr Jahresbericht bekannt zu machen“, der zwischen dem Wortlaut „von einem Wirtschaftsprüfer und“ und dem Wortlaut „in einer indonesischsprachigen Zeitung“ steht, wird in den Wortlaut „ist ihr Finanzbericht bekannt zu machen“ geändert.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt 1 (ein) Jahr nach dem Tag seiner Verkündung in Kraft.

Damit jedermann davon Kenntnis erhält, wird die Verkündung dieses Gesetzes durch seine Aufnahme in das Staatsblatt der Republik Indonesien angeordnet.

Ausgefertigt in Jakarta am 6. Oktober 2004

PRÄSIDENT DER REPUBLIK INDONESIEN,

gez.

MEGAWATI SOEKARNOPUTRI

Verkündet in Jakarta am 6. Oktober 2004

STAATSSEKRETÄR DER REPUBLIK INDONESIEN,

gez.

BAMBANG KESOWO

STAATSBLATT DER REPUBLIK INDONESIEN JAHR 2004 NUMMER 115.

Beglaubigte Abschrift, Stellvertretender Kabinettssekretär für Recht und Gesetzgebung

gez.

Lambock V. Nahattands

ERLÄUTERUNG ZUM GESETZ DER REPUBLIK INDONESIEN NUMMER 28 JAHR 2004 ÜBER DIE ÄNDERUNG DES GESETZES NUMMER 16 JAHR 2001 ÜBER STIFTUNGEN

I. ALLGEMEINES

Das Gesetz Nummer 16 Jahr 2001 über Stiftungen, das am 6. August 2001 verkündet wurde und seit dem 6. August 2002 in Kraft ist, hat sich in seiner Entwicklung als noch nicht ausreichend erwiesen, um sämtlichen Bedürfnissen und der Rechtsentwicklung in der Gesellschaft gerecht zu werden.

Darüber hinaus bestehen in der Gesellschaft hinsichtlich einiger inhaltlicher Bestimmungen des Gesetzes über Stiftungen noch verschiedene Auslegungen, sodass Rechtsunsicherheit und Rechtsunordnung entstehen können.

Die Änderung des Gesetzes Nummer 16 Jahr 2001 über Stiftungen soll Rechtssicherheit und Rechtsordnung stärker gewährleisten und der Gesellschaft ein richtiges Verständnis der Stiftung vermitteln, sodass die Funktion der Stiftung als Rechtsinstitution zur Erreichung bestimmter Ziele auf sozialem, religiösem und humanitärem Gebiet wiederhergestellt werden kann.

Außerdem ist die Vervollkommnung des Gesetzes Nummer 16 Jahr 2001 über Stiftungen angesichts der Rolle der Stiftung in der Gesellschaft, die das Wohl der Gesellschaft schaffen kann, auch dazu bestimmt, dass die Stiftung weiterhin in dem Bestreben funktionieren kann, ihre Absicht und ihren Zweck auf sozialem, religiösem und humanitärem Gebiet nach den Grundsätzen der Transparenz und der Rechenschaftspflicht zu erreichen.

II. ERLÄUTERUNG DER EINZELNEN ARTIKEL

Artikel I

Ziffer 1 Artikel 3
Absatz (1) Die Bestimmung in diesem Absatz soll klarstellen, dass die Stiftung nicht als Gefäß für ein Unternehmen verwendet wird und die Stiftung eine unternehmerische Tätigkeit nicht unmittelbar ausüben kann, sondern dies über ein von ihr gegründetes Unternehmen oder über ein anderes Unternehmen tun muss, an dem die Stiftung ihr Vermögen beteiligt.

Absatz (2) Selbsterklärend.

Ziffer 2 Artikel 5
Absatz (1) Die Bestimmung in diesem Absatz soll klarstellen, dass das Vermögen der Stiftung, einschließlich der Erträge aus der unternehmerischen Tätigkeit der Stiftung, vollständig Vermögen der Stiftung ist, das zur Erreichung der Absicht und des Zwecks der Stiftung zu verwenden ist, sodass eine Person, die Mitglied des Stiftungsrats, des Vorstands und des Aufsichtsorgans der Stiftung ist, ehrenamtlich arbeitet, ohne Gehalt, Lohn oder Honorar zu erhalten.

Absatz (2) Buchstabe a Unter „verbunden" ist eine familiäre Beziehung auf Grund von Ehe oder Abstammung bis zum dritten Grad zu verstehen, sowohl in horizontaler als auch in vertikaler Linie.

Buchstabe b Unter „unmittelbar und voll" ist die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsführung entsprechend den Bestimmungen über die Arbeits- und Dienstzeiten der Stiftung zu verstehen, nicht eine Arbeit in Teilzeit (part time).

Absatz (3) Selbsterklärend.

Ziffer 3 Artikel 11
Absatz (1) Selbsterklärend.

Absatz (2) Die Bestimmung, dass der Antrag auf Genehmigung der Stiftung als juristische Person über einen Notar zu stellen ist, soll der Gesellschaft die Dienstleistung bei der Einreichung des Antrags auf Genehmigung der Errichtungsurkunde der Stiftung in den Regionen erleichtern.

Absatz (3) Selbsterklärend.

Absatz (4) Selbsterklärend.

Absatz (5) Selbsterklärend.

Absatz (6) Selbsterklärend.

Ziffer 4 Artikel 12 Selbsterklärend.

Ziffer 5 Artikel 13A Selbsterklärend.

Ziffer 6 Artikel 24 Selbsterklärend.

Ziffer 7 Selbsterklärend.

Ziffer 8 Artikel 32
Absatz (1) Selbsterklärend.

Absatz (2) Auf Grund dieser Bestimmung wird in der Satzung der Stiftung festgelegt, wie oft der Vorstand für die Amtszeit von 5 (fünf) Jahren wiederbestellt werden kann.

Absatz (3) Selbsterklärend.

Absatz (4) Selbsterklärend.

Absatz (5) Selbsterklärend.

Ziffer 9 Artikel 33 Selbsterklärend.

Ziffer 10 Artikel 34 Selbsterklärend.

Ziffer 11 Artikel 38 Selbsterklärend.

Ziffer 12 Selbsterklärend.

Ziffer 13 Artikel 44
Absatz (1) Selbsterklärend.

Absatz (2) Auf Grund dieser Bestimmung wird in der Satzung der Stiftung festgelegt, wie oft das Aufsichtsorgan für die Amtszeit von 5 (fünf) Jahren wiederbestellt werden kann.

Absatz (3) Selbsterklärend.

Ziffer 14 Artikel 45 Selbsterklärend.

Ziffer 15 Artikel 46 Selbsterklärend.

Ziffer 16 Artikel 52
Absatz (1) Der Aushang der Übersicht über den Finanzbericht der Stiftung an der Bekanntmachungstafel ist so anzubringen, dass er von der Öffentlichkeit gelesen werden kann.

Absatz (2) Die Bestimmung in diesem Absatz soll gewährleisten, dass die von der Stiftung erhaltene Hilfe oder eine Stiftung, die über Vermögen in einer bestimmten Höhe verfügt, der Öffentlichkeit entsprechend den Grundsätzen der Transparenz und der Rechenschaftspflicht bekannt werden kann.

Absatz (3) Selbsterklärend.

Absatz (4) Selbsterklärend.

Absatz (5) Selbsterklärend.

Ziffer 17 Artikel 58 Selbsterklärend.

Ziffer 18 Artikel 60 Selbsterklärend.

Ziffer 19 Artikel 68 Selbsterklärend.

Ziffer 20 Artikel 71
Absatz (1) Die Frist von 3 (drei) Jahren in dieser Bestimmung soll der betreffenden Stiftung Gelegenheit geben zu bestimmen, ob sie den Fortbestand der Stiftung fortsetzen wird oder nicht. Soll sie fortgesetzt werden, so ist die Stiftung verpflichtet, ihre Satzung innerhalb dieser Frist an dieses Gesetz anzupassen.

Absatz (2) Selbsterklärend.

Absatz (3) Selbsterklärend.

Absatz (4) Unter „interessierter Partei" ist eine Partei zu verstehen, die ein unmittelbares Interesse an der Stiftung hat.

Ziffer 21 Artikel 72 Selbsterklärend.

Ziffer 22 Artikel 72A Selbsterklärend.

Artikel 72B Selbsterklärend.

Ziffer 23 Selbsterklärend.

Ziffer 24 Selbsterklärend.

Ziffer 25 Selbsterklärend.

Artikel II Selbsterklärend.

ERGÄNZUNG ZUM STAATSBLATT DER REPUBLIK INDONESIEN NUMMER 4430.